



RICHTLINIEN

für die
Förderung von Innovationsprojekten
im Rahmen der Programmlinie
InnovationsassistentInnen und –beraterInnen für KMU

Präambel

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten sinngemäß für Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts.

§ 1 Bereich und Umfang der Förderung

(1) Das Land Oberösterreich fördert im inhaltlichen Rahmen des Wirtschaftsprogrammes "Innovatives Oberösterreich 2010" auf Antrag Innovationsprojekte mit einer Laufzeit von maximal zwei Jahren, die die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Organisationsstrukturen unter wesentlichem Technologiebezug in den Klein- und Mittelunternehmen zum Ziel haben. Diese Projekte sollen maßgeblich zur mittel- bis langfristigen Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Klein- und Mittelbetriebe bzw. Sicherung der Arbeitsplätze am Standort Oberösterreich beitragen.

- a. Die Umsetzung dieser Projekte erfolgt mit wesentlichem Beitrag durch eine Innovationsassistentin/einen Innovationsassistenten, das sind JungakademikerInnen, die ihr fachspezifisches Wissen aus einem Universitäts- oder Fachhochschulstudium in das Innovationsprojekt einbringen. Diese treten mit Beginn des Projektes erstmals in ein Dienstverhältnis im Unternehmen ein.
- b. Erfahrene BeraterInnen begleiten die InnovationsassistentInnen und sichern somit die erfolgreiche Umsetzung der Projekte.
- c. Eine projektbegleitende Zusatzausbildung unterstützt den Kompetenzaufbau der InnovationsassistentInnen.



(2) Der inhaltliche Geltungsbereich umfasst dabei Projekte, die den inhaltlichen und strukturellen Vorgaben gemäß §§ 2-4 der gegenständlichen Richtlinie entsprechen.

(3) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Bundesland Oberösterreich.

(4) Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinien unterliegt der "de minimis"- Regel gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Europäischen Kommission einschließlich aller allfälligen Erläuterungen (de-minimis-Obergrenze seit 01.01.2007 – 200.000 EUR). Dementsprechend werden die FörderungsnehmerInnen verpflichtet, im Förderungsantrag alle innerhalb von drei Jahren erhaltenen de-minimis Beihilfen bekanntzugeben und zu bestätigen, dass die Obergrenzen bisher nicht überschritten wurden.

(5) Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

(6) Im Übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" (downloadbar unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>), das OÖ. Anti-Diskriminierungsgesetz und die von der Europäischen Kommission erlassenen "Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen", alle in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht keinerlei Rechtsanspruch.

§ 2 Förderungswerber

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen ([KMU gem. Definition der Europäischen Kommission](#)) der gewerblichen Wirtschaft mit Firmensitz in Oberösterreich. Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen des Innovationsnetzwerkes Oberösterreich. Voraussetzung für eine Förderung ist die positive Entscheidung eines unabhängigen Programmbeirates sowie die Einhaltung der ["de-minimis"-Beihilfenregelung](#).



§ 3 Förderungsgegenstand

Bei Förderempfehlung wählen die Unternehmen **eine(n) JungabsolventIn aus technischen bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen** als InnovationsassistentIn für die Projektabwicklung aus. Diese(r) wird von einer/einem, ebenfalls vom Unternehmen ausgewählten, erfahrene(n) **BeraterIn** über die zweijährige Projektdauer begleitet und erhält zudem eine speziell von der CATT Innovation Management GmbH. organisierte **Zusatzausbildung**.

Grundsätzlich müssen alle die von Land OÖ, Bund und EU mit spezifischen Förderungsrichtlinien genehmigten Forschungs-, Technologie- und Bildungsförderungsprogramme zuerst in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Erreichung des Projektzieles ermöglicht wird.

§ 4 Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- (1) Personalkosten der/des Innovationsassistentin/en
- (2) Kosten der externen Beraterin/ des externen Beraters (sh. BeraterIn-Vertrag)

Kosten, die bereits durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert wurden oder vor Eingang des vollständigen Antrages bei einer der Trägerorganisationen angefallen sind, sind von der Förderung durch dieses Programm ausgeschlossen.

§ 5 Förderhöhe und –intensität

Die Förderung des Unternehmens besteht aus einem Zuschuss zu den Gehaltskosten der Innovationsassistentin/des Innovationsassistenten für einen maximalen Zeitraum von 24 Monaten. Die Kosten für die Beraterin/den Berater werden bis zu einem Ausmaß von maximal 13 Beratungstagen übernommen. Für die förderbaren Kostensätze bestehen Obergrenzen. Der Programmträger kann die Förderung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.



§ 6 Antragstellung und Verfahren

(1) Die CATT Innovation Management GmbH (CATT) ist die vom Land Oberösterreich mit der Abwicklung des Förderprogramms „InnovationsassistentenInnen/–beraterInnen für KMU“ beauftragte Programmträgerin. Alle Anträge sind vor Beginn des Innovationsprojektes und der Anstellung einer Innovationsassistentin/eines Innovationsassistenten schriftlich unter Verwendung des von der Programmträgerin aufgelegten Antragsformulars an diesen zu richten (<http://www.innovationsassistent.at>). Das Förderprogramm ist in Jahrgänge unterteilt, in denen die Abwicklung des Programms für alle geförderten KMU organisiert wird. Einreichungen sind grundsätzlich an keine Fristen gebunden. Geförderte Projekte müssen jedoch dem jeweils aktuellen Jahrgang zugeordnet werden, was zu einer Verschiebung des Förderungszeitraumes führen kann.

Der Programmträgerin obliegt eine erste Evaluierung der eingelangten Anträge, die bei unzureichender Übereinstimmung mit den Förderungskriterien nicht in den weiteren Prozess zur Förderentscheidung eingebunden werden können. Die Förderungsentscheidung erfolgt durch einen unabhängigen Programmbeirat. Dieser Beirat tritt mindestens einmal pro Jahrgang auf Einberufung durch die Programmträger zusammen und empfiehlt auf Basis der Förderungskriterien (Punktebewertung nach Einzelkriterien mit zugeordneten Schwellenwerten) für den jeweiligen Jahrgang die am besten geeigneten Anträge zur Förderung. Insgesamt können pro Jahrgang rund 10 Unternehmen gefördert werden. Die zur Förderung empfohlenen Unternehmen erlangen die Förderfähigkeit durch die Anstellung einer Innovationsassistentin/eines Innovationsassistenten und Beauftragung einer Beraterin/eines Beraters (Teambildung). Für den Abschluss der Teambildung kann dem Unternehmen vom Programmträger eine angemessene Frist gesetzt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die durch den Beirat zu Förderung empfohlenen Projekte werden nach erfolgter Teambildung in Form eines unterfertigten Förderantrages vom Programmmanagement an das Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz (nachfolgend kurz "Förderungsgeber" genannt) übermittelt. Darauf aufbauend werden zwischen Fördergeber und jedem Unternehmen Förderungsvereinbarungen geschlossen und den zuständigen Organen der OÖ. Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt durch den Förderungsgeber (ev. in Raten) nach Genehmigung durch die OÖ. Landesregierung bzw. durch das zuständige Landesregierungsmitglied gemäß den Bestimmungen der Förderungsvereinbarungen.



§ 7 Überprüfung und Rückzahlung der Förderung

(1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, dem Land OÖ. sowie dem Programmmanagement die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen fristgerecht vorzulegen sowie alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen bzw. zu dokumentieren. Nach Abschluss des Projekts hat dieser dem Programmmanagement die erforderlichen Verwendungsnachweise sowie einen schriftlichen Ergebnisbericht des Projektes zur Veröffentlichung dem Förderungsgeber übermitteln. Diese Unterlagen sind im Wege des Programmmanagements spätestens 3 Monate nach Projektabschluss dem Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz zur Prüfung und Annahme vorzulegen.

(2) Die widmungsgemäße Mittelverwendung entsprechend den getroffenen Fördervereinbarungen wird vom Management der jeweiligen Trägerorganisation, das dem Förderungsgeber über die Ergebnisse der Prüfung jährlich berichtet, geprüft.

(3) Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze rückzuerstatten, wenn der Förderungswerber den Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere auch dann der Fall, wenn er der Förderungsbetrag auf Grund wesentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben ausbezahlt wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Die „Richtlinien für die Förderung von Innovationsprojekten im Rahmen der Programmlinie InnovationsassistentInnen für KMU“ treten rückwirkend **mit 01.01.2008 in Kraft**. Als Anträge nach diesen Richtlinien gelten somit alle ab 01.01.2008 bis einschließlich 31.12.2010 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – beim Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz bzw. bei der CATT Innovation Management GmbH. vorgeprüften, vollständigen und somit durch den Beirat beurteilbaren, eingebrachten Anträge. Die Dauer der Projektdurchführung (Vorlage der Endabrechnung und eines schriftlichen Berichtes) ist mit 30.06.2013 befristet.